

Entgeltverordnung für den öffentlichen Wasserwanderrastplatz der Gemeinde Bentzin

Auf der Grundlage der §§ 2 und 4 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOB M-V S. 29), letztmalig geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVBl M-V S. 777) in Verbindung mit § 6 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Seite 146) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 6140-2 beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Bentzin auf ihrer Sitzung am 22.03.2018 folgende Entgeltverordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Entgeltverordnung gilt für den Wasserwanderrastplatz Alt Plestlin.
- (2) Der genannte Wasserwanderrastplatz ist öffentliche Anlage der Gemeinde Bentzin und dient dem Anlegen von Booten.
- (3) Für das Anlegen an den kommunalen Wasserwanderrastplatz erhebt die Gemeinde Bentzin Entgelte entsprechend dieser Entgeltverordnung.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, Dritte mit der Erhebung der Entgelte zu beauftragen.

§ 2 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist derjenige, der mit seinem Boot oder sonstigem Wasserfahrzeug an dem unter § 1 (1) genannten Wasserwanderrastplatz anlegt. Mehrere Nutzer eines Liegeplatzes haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Bemessungsgrundlage

Für die Bemessung des Entgeltes sind die Länge des Wasserfahrzeuges und die Dauer des Liegens maßgeblich.

Bei der Bemessung des Entgeltes werden angefangene Tage und Längenmeter voll gerechnet. Wird der Liegeplatz vor Ablauf der vereinbarten/gezahlten Liegezeit aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder teilweiser Rückzahlung des gezahlten Entgeltes.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Das Entgelt ist mit dem Anlegen an dem in § 1 (1) genannten Wasserwanderrastplatz fällig.
- (2) Das Entgelt für das Anlegen an dem Wasserwanderrastplatz ist in bar gegen Quittung zu entrichten.

§ 5 Tarife

(1) Liegegebühren

Berechnungsbasis	Nutzungsdauer	Entgelt
Bootslänge	Pro Anlegung bis 24 Stunden	1,00 EURO pro angefangenem Meter

(2) Die Nutzung von Infrastruktur wie Trinkwasser, Abwasser, Chemietoilettenentsorgung, Abfall, WC u.a. ist nicht in der Liegegebühr enthalten.

(3) Nutzungsgebühren Infrastruktur

Berechnungsbasis	Nutzungsdauer	Entgelt
Personenanzahl	Pro Anlegung bis 24 Stunden	1,00 EURO pro Person

Grillplatzbenutzung mit Toilettenbenutzung	1,00 EURO
Toilettenbenutzung pro Person	0,50 EURO
Müllentsorgung für Tagesanlieger pro Tüte	1,00 EURO
Benutzung der Dusche (Automat)	0,50 EURO
Energiepauschale pro 24 Stunden	1,50 EURO

(4) Kurzzeitanlegung max. 4 Stunden

Anlegezeit bis eine Stunde	entgeltfrei
Ab der 2.Stunde pro weiterer angefangener Stunde Anlegezeit	2,00 EURO

bei Nutzung der Infrastruktur laut (2), wird ein Entgelt analog (3) erhoben.

(5) Slipgebühren

Slipgebühren	4,50 EURO
--------------	-----------

(6) Stellplatzentgelt für Zelte

Zelte bis 3 m ²	4,00 EURO
Zelte über 3 m ² bis 10 m ²	8,50 EURO
Zelte über 10 m ²	20,00 EURO
zzgl. pro Person	2,00 EURO

(7) Stellplatz Campingwagen (wenn Platz vorhanden)

Campingwagenplatz	6,50 EURO
-------------------	-----------

(8) Lagerung Kanu/Boot

Lagerung Kanu/Boot auf dem Festland	1,00 EURO/Nacht
-------------------------------------	-----------------

§ 6 Inkrafttreten

Die Entgeltverordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung laut Hauptsatzung der Gemeinde Bentzin in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung der Gebühren vom 26.02.1998 einschließlich der Änderungen (letztmalig am 19.4.2012) für das Benutzen der Anlagen und Einrichtungen des Wasserwanderrastplatzes der Gemeinde Bentzin in Alt Plestlin außer Kraft.